

Satzung der SSVg 06 Haan e.V. Stand 13.09.2026

Präambel

Alle Regelungen in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben und Vereinszeichen

1. Der Verein führt den Namen Sport- und Spielvereinigung 06 Haan e.V., abgekürzt SSVg 06 Haan e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Haan.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Registernummer VR 10244 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.
6. Der Verein führt ein Vereinswappen bzw. Vereinslogo.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der sportbezogenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Trainings- und Kursbetriebs,
 - b) die Durchführung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - c) den Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Helfern und sonstigen ehrenamtlich Engagierten,
 - d) die Durchführung von Jugendbegegnungen, Ferienmaßnahmen und sonstigen Angeboten der Jugendarbeit,
 - e) die Durchführung von vereinsfördernden, geselligen und kulturellen Veranstaltungen,
 - f) die Pflege, Unterhaltung und Erhaltung von Sportanlagen und Vereinseinrichtungen,
 - g) die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Vereinen und Sportgemeinschaften.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaften und Beteiligungen des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied insbesondere
 - a) im Fußballverband Niederrhein,
 - b) im Stadtverband Haan.
2. Der Verein kann im Rahmen seines Satzungszwecks Mitglied weiterer Verbände und Organisationen werden.
3. Der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften sowie die Gründung von Gesellschaften bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt aus wesentlichen Dachverbänden und Organisationen gemäß Absatz 1 bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 4 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Gruppen. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Abstammung, Hautfarbe, Sprache, Glauben, Behinderung, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
3. Der Verein tritt rassistischen, verfassungsfeindlichen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden und menschenverachtenden Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Der Verein, seine Mitglieder, Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes und setzen sich für die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5. Der Verein ergreift geeignete Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt, Diskriminierung und sexualisierter Gewalt.
6. Mitglieder, Sportler, Amtsinhaber und Beschäftigte, die gegen diese Grundsätze verstoßen, können – je nach Schwere des Verstoßes – mit Vereinsstrafen, Amtsenthebung, Ausschluss oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen belegt werden.

§ 5 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Ziele und Grundsätze des Vereins anerkennt.
2. Personen, die verfassungsfeindlichen Organisationen angehören, diese unterstützen oder deren Ziele aktiv fördern, können nicht Mitglied des Vereins werden.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen; auf Wunsch sind die wesentlichen Gründe anzugeben.
6. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller den Verwaltungsrat anrufen. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstands endgültig nach freiem Ermessen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sofern die Beitragsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 7 Mitgliedschaft in Abteilungen / Mitgliedschaftsformen

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird einheitlich im Hauptverein erworben. Die sportliche Betätigung erfolgt in den jeweiligen Abteilungen.
2. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
3. Die Beendigung der Zugehörigkeit zu einer Abteilung beendet nicht automatisch die Mitgliedschaft im Verein.

4. Der Verein kann befristete Mitgliedschaften, Kurzzeitmitgliedschaften und Familienmitgliedschaften anbieten. Einzelheiten, insbesondere Beiträge und Umfang der Mitgliedschaftsrechte, regelt die Beitragsordnung.
5. Eine Familienmitgliedschaft kann Ehegatten, Lebenspartner, Sorgeberechtigte und deren Kinder umfassen, sofern sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen oder in Textform gestellten Aufnahmeantrag und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
2. Der Verein kann für den Aufnahmeantrag ein bestimmtes Formular vorgeben und dieses auch elektronisch zur Verfügung stellen.
3. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Diese erklären sich zugleich bereit, bis zur Volljährigkeit des Mitglieds für dessen Beitragspflichten einzustehen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod bei natürlichen Personen,
 - d) Erlöschen bei juristischen Personen.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
3. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich zurückzugeben.

§ 10 Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
2. Die Austrittserklärung kann insbesondere per E-Mail, über ein vom Verein bereitgestelltes Onlineformular oder schriftlich per Post erfolgen.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
4. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds eine Beendigung zu einem früheren Zeitpunkt beschließen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
5. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Austrittserklärung beim Verein maßgeblich.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - a) in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verstößt,
 - b) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane beharrlich nicht befolgt,
 - c) trotz zweimaliger Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erheblich in Rückstand ist,
 - d) sich unsportlich, grob unfair oder vereinschädigend verhält,
 - e) gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, insbesondere gegen den Ehrenkodex des Vereins,
 - f) innerhalb oder außerhalb des Vereins ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins erheblich zu schädigen.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu geben.
5. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in Textform bekanntzugeben.

6. Der Vorstand kann bis zur abschließenden Entscheidung über den Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Zugang in Textform Berufung an den Verwaltungsrat einlegen. Bis zur abschließenden Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
8. Der Verwaltungsrat entscheidet innerhalb eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung abschließend über den Ausschluss. Trifft er innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, wird der Beschluss des Vorstands wirksam.
9. Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf von zwölf Monaten möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Ordnungen und Anweisungen zu nutzen und an den Vereinsangeboten teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten,
 - b) Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schadet,
 - d) die ihnen überlassenen Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln,
 - e) fällige Beiträge und sonstige beschlossene Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Bei Unstimmigkeiten mit dem Vorstand, Abteilungsvorständen oder Ausschüssen können Mitglieder den Verwaltungsrat als unabhängige Vermittlungs- und Clearingstelle anrufen, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 13 Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Umlagen und sonstige Gebühren.
2. Art, Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Über die Beitragsordnung sowie über Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Umlagen dürfen nur zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs beschlossen werden, der mit den regulären Beiträgen nicht gedeckt werden kann. Sie dürfen nicht zur Finanzierung von Spielergehältern, Trainergehältern oder Ablösesummen dienen.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge und Gebühren stunden, ermäßigen oder erlassen.
6. Der Verein kann zur Unterstützung des Vereinsbetriebs Arbeitsleistungen der Mitglieder oder ersatzweise Ausgleichsbeträge vorsehen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Minderjährige Mitglieder werden mit Erreichen der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder weitergeführt. Es gelten dann die entsprechenden Beitragssätze.

§ 14 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB,
 - c) der Gesamtvorstand (im Folgenden „Vorstand“),
 - d) der Verwaltungsrat,
 - e) die Jugendversammlung bzw. der Jugendvorstand nach Maßgabe der Jugendordnung,
 - f) die Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstände, soweit Abteilungen bestehen.
2. Soweit diese Satzung den Begriff „Vorstand“ ohne weiteren Zusatz verwendet, ist der Gesamtvorstand gemeint. Die gesetzliche Vertretung des Vereins obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand nach § 25.

§ 15 Allgemeine Grundsätze der Organarbeit

1. Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung oder Ausscheiden aus dem Verein, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Wählbar sind nur volljährige und geschäftsfähige natürliche Personen, soweit diese Satzung oder die Jugendordnung keine abweichende Regelung trifft.
4. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und Annahme der Wahl im Falle ihrer Wahl vorliegt.

§ 16 Amtsdauer

1. Die Amtszeit der gewählten Organmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Organmitglieder bleiben bis zur wirksamen Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Scheidet ein Organmitglied vorzeitig aus, kann das zuständige Organ für die restliche Amtszeit eine kommissarische Besetzung vornehmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 17 Vergütungen und Aufwendungsersatz

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Verein kann im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung vergeben.
3. Über die Begründung vergüteter Tätigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
4. Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB.
5. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit sie ihre fälligen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
2. Fördernde Mitglieder und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
4. Wählbar in Vereinsorgane sind alle stimmberechtigten natürlichen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Für die Wahlen der Vereinsjugend gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

§ 19 Beschlussfassung und Wahlen allgemein

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit Satzung oder Gesetz nichts anderes bestimmen.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit geheime Wahl oder Abstimmung beschließen.

§ 20 Protokollierung

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe sind Protokolle zu fertigen.
2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Protokolle der übrigen Organe sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Protokolle sind als Beschlussprotokolle zu führen.

§ 21 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass sie ganz oder teilweise in digitaler oder hybrider Form durchgeführt wird, sofern die Mitgliederrechte gewahrt bleiben.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform oder durch Veröffentlichung auf den offiziellen Kommunikationswegen des Vereins.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen.
6. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

§ 22 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Verwaltungsrats,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über Beitragsordnung, Finanzordnung und sonstige von der Mitgliederversammlung zu erlassende Ordnungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - k) Beschlussfassung über wesentliche Beteiligungen, Gründungen und Austritte aus Dachorganisationen gemäß § 3.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Der Verwaltungsrat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn er bei Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben grobe Verstöße des Vorstands gegen die Satzung feststellt. Der Vorstand hat die Versammlung in diesem Fall unverzüglich einzuberufen.
4. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
5. Gegenstand der Beschlussfassung sind nur die mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte.

§ 24 Verlauf der Mitgliederversammlung / Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs einen Wahlleiter bestimmen.

3. Der Versammlungsleiter kann Personen, die den Ablauf der Versammlung erheblich stören, nach vorheriger Ermahnung zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall von der Versammlung ausschließen.

§ 25 Vorstand gemäß § 26 BGB / geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 1. Geschäftsführer,
 - c) der Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinsam vertreten.
3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung,
 - b) die Führung der laufenden Geschäfte und die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vereinsbetriebs,
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands,
 - d) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstands,
 - e) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen im Rahmen der durch Satzung, Haushaltsplan und Beschlüsse eingeräumten Befugnisse,
 - f) die Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion sowie Entscheidungen über Einstellung, Vergütung, Änderung und Beendigung von Arbeits-, Dienst-, Honorar- und sonstigen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des genehmigten Haushalts,
 - g) die laufende Finanz-, Vermögens- und Liquiditätsverwaltung sowie die Überwachung der Einhaltung des Haushalts,
 - h) die Vorbereitung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und der für die Finanz- und Steuerverwaltung erforderlichen Unterlagen,
 - i) die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Gerichten, Finanzverwaltung, Banken, Versicherungen, Sportverbänden, Kommunen und sonstigen Institutionen,
 - j) die Beantragung und Abwicklung von Zuschüssen und Fördermitteln sowie die Erfüllung der damit verbundenen Nachweis- und Dokumentationspflichten,
 - k) die Sicherstellung der Erfüllung gesetzlicher, steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und verbandsrechtlicher Verpflichtungen des Vereins,
 - l) die Organisation und Überwachung der Mitgliederverwaltung einschließlich des Beitragswesens,
 - m) die Verantwortung für den laufenden Betrieb und die Verwaltung der vom Verein genutzten Sportanlagen, Gebäude und sonstigen Einrichtungen,
 - n) die Entscheidung über unaufschiebbare Angelegenheiten, wenn eine vorherige Entscheidung des Gesamtvorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann; der Gesamtvorstand ist hierüber unverzüglich zu informieren.
7. Die vorstehende interne Aufgabenverteilung lässt die gesetzliche Vertretungsmacht des Vorstands gemäß § 26 BGB unberührt. Soweit für einzelne Geschäfte nach dieser Satzung oder einer Vereinsordnung ein Beschluss des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist, ist dieser vor Abschluss des Rechtsgeschäfts einzuholen.

§ 26 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Geschäftsführer,
 - c) dem Jugendvorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- f) dem stellvertretenden Geschäftsführer,
 - g) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - h) bis zu drei beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
2. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere:
- a) die strategische und sportliche Ausrichtung sowie die Weiterentwicklung des Vereins,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - c) Grundsatzentscheidungen mit erheblichen finanziellen, organisatorischen oder langfristigen Auswirkungen auf den Verein,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Bildung und Auflösung von Abteilungen, Ausschüssen und dauerhaften Arbeitsbereichen,
 - f) der Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt,
 - g) Grundsatzentscheidungen über die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - h) Grundsatzentscheidungen über größere Investitionen und Projekte,
 - i) die Vorbereitung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen sind,
 - j) die Koordination der Zusammenarbeit zwischen geschäftsführendem Vorstand, Jugendvorstand und Abteilungen,
 - k) die Kontrolle der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Beschlüsse des Gesamtvorstands.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder in zulässiger digitaler Form zugeschaltet ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform, insbesondere per E-Mail oder in vergleichbaren elektronischen Kommunikationsformen, fassen, wenn kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 27 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Führung des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung, dem geschäftsführenden Vorstand, dem Verwaltungsrat, der Vereinsjugend oder einem anderen Organ zugewiesen sind, entscheidet der Vorstand.
3. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung sowie für die steuerlichen Angelegenheiten verantwortlich.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 28 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
2. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
3. Sitzungen können in Präsenz, digital, hybrid oder fernmündlich stattfinden.
4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 29 Abberufung und Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

1. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand aus wichtigem Grund abberufen.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vor.
3. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist schriftlich gegenüber einem anderen Mitglied des Vorstands gemäß § 26 BGB zu erklären.

§ 30 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat ist die unabhängige Clearing-, Vermittlungs- und Berufungsstelle des Vereins. Ihm gehören mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder an. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen kein Amt im geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand bekleiden.
2. Der Verwaltungsrat hat mindestens zweimal jährlich das Recht und die Pflicht, sich über den allgemeinen, wirtschaftlichen und sportlichen Zustand des Vereins zu informieren. Hierzu ist ihm im erforderlichen Umfang Einsicht in die Bücher, Kassenunterlagen und sonstigen vereinsbezogenen Unterlagen zu gewähren.
3. Stellt der Verwaltungsrat grobe Verstöße des Vorstands gegen die Satzung fest, hat er die Mitglieder hierüber in einer Mitgliederversammlung zu unterrichten. Er kann hierzu nach Maßgabe des § 23 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
4. Der Verwaltungsrat wirkt bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand, Abteilungsvorständen oder Ausschüssen vermittelnd. Auf seinen Antrag muss der Vorstand innerhalb von zehn Tagen zusammentreten.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung als Berufungsinstanz in persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands, insbesondere in Aufnahme- und Ausschlussangelegenheiten.
6. Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, muss eine Entscheidung des Verwaltungsrats innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung getroffen werden; andernfalls wird die angefochtene Entscheidung des Vorstands wirksam.
7. Der Verwaltungsrat legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 31 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; unmittelbare Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollte eine ununterbrochene Amtszeit von vier Jahren nicht überschritten werden.
3. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen- und Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.
4. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 32 Abteilungen

1. Für den Verein können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den Sportbetrieb ihrer Sportart im Rahmen dieser Satzung und der vom Vorstand erlassenen Vorgaben.
3. Jede Abteilung kann einen Abteilungsvorstand wählen. Näheres regelt eine Abteilungsordnung.
4. Abteilungen sind nicht berechtigt, den Verein ohne Zustimmung des Vorstands rechtsgeschäftlich zu verpflichten.
5. Finanzwirksame Maßnahmen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, soweit sie über den beschlossenen Abteilungs- oder Vereinshaushalt hinausgehen.

§ 33 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch den Gesamtvorstand, soweit gesetzliche oder satzungsmäßige Belange des Vereins betroffen sind.
4. Der Jugendvorsitzende vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand.
5. Die Verwaltung der Jugendmittel erfolgt im Rahmen des vom Gesamtvorstand genehmigten Vereinshaushalts und unter Beachtung der Finanzordnung des Vereins.

§ 34 Vereinsordnungen

1. Zur Regelung des Vereinslebens und einzelner Aufgabenbereiche kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Jugendordnung,
 - e) Datenschutzordnung,
 - f) Ehrenordnung,
 - g) Abteilungsordnung.
3. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Vereinsordnungen vom Gesamtvorstand beschlossen.
4. Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 35 Vereinskommunikation und Bekanntmachungen

1. Offizielle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in Textform, über die Vereinswebsite oder über sonstige offizielle Kommunikationskanäle des Vereins.
2. Der Vorstand bestimmt die jeweils verbindlichen Kommunikationswege.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine aktuelle Postanschrift und – soweit vorhanden – eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen.
4. Informationen zum laufenden Vereinsbetrieb dürfen auch über Messenger-Dienste oder vergleichbare digitale Kommunikationswege verbreitet werden, soweit datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden.

§ 36 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.
2. Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung des Vereins.
3. Die Mitglieder stimmen mit dem Erwerb der Mitgliedschaft der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Datenschutzordnung zu.

§ 37 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichten, Behörden oder dem Finanzamt aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Diese sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 38 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportverband Haan e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Haan zu verwenden hat. Soweit steuerrechtlich zulässig, soll die Verwendung durch gleichmäßige Weitergabe an die in Haan ansässigen steuerbegünstigten Sportvereine erfolgen.

§ 39 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.